



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Steuerverwaltung
Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

Verein für Hilfsdienste
Region Murten
PA Ryf Peter
Vissaulastrasse 16
3280 Murten

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

www.fr.ch/kstv

—
In der Antwort angeben:

Ref: 008.910.731/01 RC
T: +41 26 305 51 22

Freiburg, 01.05.2019

Steuerbefreiungsverfügung Verein für Hilfsdienste Region Murten, in Murten

I.

Der Verein für Hilfsdienste Region Murten, in Murten (nachfolgend „der Verein“), vertreten durch Peter Ryf in Murten, hat am 28. Februar 2018 ein Steuerbefreiungsgesuch bei der Kantonalen Steuerverwaltung eingereicht, welches am 23. Juli und 22. November 2018 sowie am 31. Januar, 25. Februar und 4. April 2019 ergänzt wurde.

II.

Nach den Artikeln 97 Abs. 1 lit. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) und 56 lit. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die *ausschliesslich* und *unwiderruflich* diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

Das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994¹ legt die folgenden kumulativen Voraussetzungen fest:

- > Es muss sich um eine *juristische Person* handeln;
- > Die steuerbefreite Aktivität muss *ausschliesslich* auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonstigen eigenen Interessen der juristischen Person oder ihren Mitgliedern verknüpft sein;
- > Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen *unwiderruflich*, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein;
- > Die vorgegebene Zwecksetzung muss auch *tatsächlich* verwirklicht werden. Die bloss statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht;
- > Der Begriff „gemeinnützige Zwecke“ erfordert ausserdem, dass die juristische Person *uneigennützig* tätig ist (subjektives Element) und dass ihre Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt (objektives Element).

Nach Artikel 8 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; SGF 635.2.1) sind die juristischen Personen, die nach Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h DStG aufgrund der öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecke, die sie verfolgen,

von der Steuer befreit sind, auch nicht erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird aber erhoben, wenn die Zuwendung innert zehn Jahren nach der Übertragung eine andere Zweckbestimmung erhält (Art. 8 Abs. 3 EschG).

III.

Im vorliegenden Fall besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB, welcher aufgrund der Statuten vom 18. Januar 2005, letztmals geändert am 6. März 2019, gegründet wurde. Der Sitz des Vereins ist in Murten und seine Dauer ist unbegrenzt (Art. 1.1 der Statuten vom 6. März 2019). Der Zweck des Vereins ist in Artikel 1.2 der Statuten festgehalten:

- > Der Verein fördert durch Vermittlung diverser Hilfsdienstleistungen die Selbsthilfe und die Solidarität unter den älteren und jüngeren Generationen.

Konkret will der Verein mit seinen Diensten einen gesellschaftlichen Beitrag leisten. Er hilft, Lücken im Versorgungsnetz zu schliessen, wenn öffentliche Dienste (wie Spitex etc.) personell und zeitlich an ihre Grenzen stossen. Die Leistungen des Vereins sollen bewirken, dass die hilfsbedürftigen (betagten) Personen möglichst lange allein in ihrem eigenen Haus oder ihrer eigenen Wohnung leben können. Um diesen Zweck zu erfüllen, werden unter anderen folgende Dienstleistungen angeboten:

- > Begleitung (einfach) inkl. Fahrdienste: Begleitung bei Spaziergängen, zum Einkaufen, zum Arzt, ins Spital oder an Veranstaltungen etc.;
- > Betreuung von Personen mit grösseren Einschränkungen: Spaziergänge mit Unterstützung, einfache und ergänzende pflegerische Leistungen in Zusammenarbeit mit den Spitex-Diensten oder als Vertretung von Angehörigen (Essen eingeben, aufnehmen/hinlegen etc.);
- > Haushaltshilfe bei Personen im Pensionsalter und bei Personen mit einer Behinderung;
- > einfache Gartenarbeiten;
- > Notfall-Einsätze.

Medizinische Leistungen und Körperpflegeleistungen werden vom Verein nicht angeboten. Die Dienstleistungen sind kostenpflichtig (zwischen CHF 20.- (einfache Begleitung) bis CHF 34.- (Notfall-Einsätze) pro Stunde sowie CHF 7.- pro Einsatz) und werden von Mitarbeitenden erbracht. Letztere werden für ihre Leistungen entschädigt (zwischen CHF 17.- bis CHF 30.- pro Stunde sowie CHF 5.- pro Einsatz). Um die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen zu können, müssen die hilfsbedürftigen Personen ebenfalls Mitglied des Vereins sein. Die Mitgliedschaft steht jedoch allen Personen offen (Art. 2.1 der Statuten vom 6. März 2019) und kostet für natürliche Personen jährlich CHF 20.- (pro Person bzw. pro Haushalt). Eine Person, welche um Hilfeleistungen durch den Verein ersucht und noch nicht über eine Mitgliedschaft verfügt, kann dennoch von den Dienstleistungen des Vereins profitieren. In diesem Falle erlangt die betreffende Person im Moment des Leistungsbezugs die Mitgliedschaft. Die Kontaktaufnahme und Abklärung im Hinblick auf die Hilfeleistungen erfolgt somit bereits vor dem Beitritt zum Verein. Es kann somit festgestellt werden, dass der jährliche Mitgliederbeitrag in der Höhe von CHF 20.- kein erhebliches Hindernis darstellt, welches den Kreis der Destinatäre einschränken würde.

Grundsätzlich wenden sich die hilfsbedürftigen Personen an den Verein, weil eine Unterstützung vom Hausarzt, von der Spitex, von der Beistandschaft oder von Verwandten empfohlen wird. In Notfällen treten die erwähnten Stellen direkt in Kontakt mit dem Verein. Anschliessend klärt die Vermittlerin des Vereins in der Regel vor Ort ab, welche Hilfeleistungen der Verein anbieten kann. Oft handelt es sich um Dienstleistungen als Ergänzung zu den Diensten der Spitex-Organisation. Der Verein ermöglicht dadurch, Versorgungslücken zu schliessen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert (Art. 1.3 der Statuten vom 6. März 2019). Er verfolgt weder überwiegend Erwerbszwecke noch Selbsthilfzwecke. Die wirtschaftliche Tätigkeit hat nur untergeordnete Bedeutung und ist eine unumgängliche Voraussetzung zur Erreichung des Vereinszweckes. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nur die effektiv entstandenen Kosten können entschädigt werden (Art. 3.2 Bst. h der Statuten vom 6. März 2019). Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlicher Zwecksetzung zu (Art. 5.2 der Statuten vom 6. März 2019).

In Anbetracht der vorangehenden Ausführungen kann angenommen werden, dass sich der Verein uneigennützig der sozialen Fürsorge widmet, eine Tätigkeit, welche im Sinne des oben zitierten Kreisschreibens als das Gemeinwohl fördernd erscheint und somit im Allgemeininteresse liegt. Es rechtfertigt sich darum, den Verein gestützt auf die Artikel 97 Abs. 1 lit. g DStG und 56 lit. g DBG zufolge gemeinnütziger Tätigkeit von den Steuern zu befreien.

IV.

Diese Verfügung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige nachträgliche Änderung der Statuten oder eine Auflösung des Vereins ist der KSTV mitzuteilen. Diese kann zudem jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung noch erfüllt sind und gegebenenfalls die Steuerbefreiung aufheben.

Die Steuerbefreiung entbindet den Verein nicht von der Pflicht, jährlich eine Steuererklärung auszufüllen. Die Jahresrechnung und ein ausführlicher Tätigkeitsbericht sind jeweils beizulegen.

Auf Grundlage von Artikel 140 Abs. 7 DStG wird die Kantonale Steuerverwaltung das Verzeichnis steuerbefreiter juristischer Personen, die ihren Sitz im Kanton Freiburg haben und wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke steuerbefreit sind, künftig veröffentlichen.

Ohne Meldung Ihrerseits innerhalb von 30 Tagen, gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Eintrag in das Verzeichnis einverstanden sind.

V.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede Veräusserung von Grundstücken trotz Steuerbefreiung der Grundstücksgewinnsteuer unterliegt (Art. 41 lit. c DStG).

VI.

Aufgrund dessen verfügt die Kantonale Steuerverwaltung:

- 1 Der Verein für Hilfsdienste Region Murten, in Murten, wird von der Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer auf dem Kapital und dem Gewinn befreit, die ausschliesslich und unwiderruflich dem von ihm verfolgten **gemeinnützigen Zweck** gewidmet sind.
- 2 Dies gilt ebenso für die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie für die entsprechenden Gemeinde-Zusatzabgaben für den unentgeltlichen Erwerb von Eigentum an beweglichen Vermögenswerten oder Grundstücken.
- 3 Gestützt auf Artikel 1 lit. a des Tarifes vom 11. November 2013 der Gebühren der Kantonalen Steuerverwaltung (SGF 631.16) wird dem Antragssteller eine Gebühr von **Fr. 200.-** in Rechnung gestellt.

- 4 Der Verein kann diese Verfügung innert **30 Tagen** seit seiner Eröffnung mit einer schriftlichen Einsprache bei der *Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung juristische Personen, Postfach, 1701 Freiburg* anfechten (Art. 175 ff. DStG; Art. 132 ff. DBG). Die Einsprache muss die Anträge und Begründungen des Einsprechers enthalten. Zudem sind die Beweismittel zu nennen sowie die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen beizulegen. **Das Einspracherecht der Gemeinde Murten innert 60 Tagen bleibt vorbehalten** (Art. 175 Abs. 2 DStG).
- 5 Gegen die Festsetzung der Höhe der Gebühr ist eine Einsprache innert **30 Tagen** an die Behörde die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil der Verfügung angefochten wird (Art. 175 ff. DStG; Art. 148 VRG).

Kantonale Steuerverwaltung


Alain Mauron
Vorsteher

Anhang

—

1 Einzahlungsschein

Mitteilung an

—

Gemeinderat von Murten

¹ Veröffentlicht unter <http://www.estv.admin.ch> und in ASA 63, S. 130 ff.